

3384/AB
= Bundesministerium vom 30.12.2025 zu 3883/J (XXVIII. GP) bmwet.gv.at
Wirtschaft, Energie und Tourismus

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.887.732

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3883/J-NR/2025

Wien, am 30. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Nicole Sunitsch und weitere haben am 30.10.2025 unter der **Nr. 3883/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Fake-Bewertungen in der Tourismus-Branche bekämpfen** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *Liegen ressortweite Standards zur Echtheitsprüfung von Online-Bewertungen vor?*
 - *In welcher Form liegen diese Standards vor (Erlass, Leitfaden, Vereinbarung)?*
 - *Ab wann gelten die Standards?*
 - *Wer ist dafür zuständig?*
 - *Wie wird die Einhaltung kontrolliert?*
- *Gilt der verifizierte Aufenthalt als Regel vor Veröffentlichung einer Bewertung?*
 - *Welche Nachweise werden anerkannt (z.B. Buchungs- oder Check-in-Abgleich)?*
 - *Wie erfolgt die technische Umsetzung (Schnittstellen, Token)?*
 - *Welche großen Plattformen setzen dies bereits um?*
 - *Welche Fehlerquote wird akzeptiert und wie wird hier gegengesteuert?*

Online-Vermittlungsdienste, darunter auch Bewertungsplattformen, können unter Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere des Digital Services Act (DSA), ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen, darunter auch die Voraussetzungen zur Abgabe von Bewertungen, selbst festlegen. Verbraucher müssen jedoch nach § 2 Abs. 6b Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), wenn ein Unternehmer Verbraucherbewertungen von Produkten zugänglich macht, darüber informiert werden, ob und wie der Unternehmer sicherstellt, dass die veröffentlichten Informationen von Verbrauchern stammen, die die Produkte tatsächlich verwendet oder erworben haben. Der Produktbegriff umfasst dabei auch Dienstleistungen, wie beispielsweise Hotelübernachtungen.

Das UWG verbietet in Nr. 23b des Anhangs weiters bereits die Behauptung eines Unternehmers, dass Bewertungen eines Produkts von Verbrauchern stammen, die das Produkt tatsächlich verwendet oder erworben haben, ohne dass angemessene und verhältnismäßige Schritte unternommen wurden, um zu prüfen, ob die Bewertungen wirklich von solchen Verbrauchern stammen. Nr. 23c des Anhangs des UWG verbietet die Abgabe gefälschter Bewertungen oder Empfehlungen von Verbrauchern oder die Erteilung des Auftrags an andere Personen als unlautere Geschäftspraktik.

Im Bereich der Online-Buchungsplattformen ist hier auch auf den "Code of Conduct for Online Ratings and Reviews for Tourism Accommodation" zu verweisen

Zu den Fragen 3 bis 5

- *Welche Frist und Kennzahlen gelten bei gemeldeten Fake-Bewertungen?*
 - *Welcher Zielwert gilt für Entfernung oder Sperre nach Meldung (48 Stunden)?*
 - *Wie viele Meldungen, Entfernungen und durchschnittliche Bearbeitungszeiten gab es 2024 sowie Jänner-September 2025?*
 - *Welcher Anteil wurde innerhalb des Zielwerts erledigt?*
 - *Wie hoch ist die Wiederaufsetzungsquote nach Entfernung?*
 - *Wie wird der Fristlauf gemessen?*
 - *Wie wird "erledigt" definiert?*
- *Gelten proaktive Prüfquoten für große Plattformen?*
 - *Welche Zielwerte gelten für Trefferquote und Bearbeitungszeit?*
 - *Welches Sanktionsmodell gilt bei Nichterfüllung?*
 - *Welche Eskalationsstufen sind vorgesehen?*
 - *Sind Veröffentlichungen von Nichterfüllungen als Transparenzmaßnahme vorgesehen?*

- *Sind Transparenzberichte verpflichtend und als Open Data zu veröffentlichen?*
 - *Welche Mindestinhalte müssen Berichte enthalten (Meldungen, Entfernung, Dauer, Wiederaufsetzungen)?*
 - *In welcher Frequenz sind Berichte zu liefern?*
 - *In welcher Form erfolgt die Veröffentlichung?*
 - *Welche Schnittstellen stehen Behörden und Betrieben für Auswertungen zur Verfügung?*
 - *Wie werden Falschmeldungen ausgewiesen?*

Diese Fragen betreffen bereits bestehende Vorschriften des DSA, zu dem auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz zu verweisen ist.

Von Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) kann dazu ergänzend Folgendes festgehalten werden:

Der DSA sieht gewisse Verpflichtungen von Online-Vermittlungsdiensten im Zusammenhang mit illegalen Inhalten vor. So muss unter anderem ein verpflichtendes Meldeverfahren geschaffen werden, durch das Nutzerinnen und Nutzer illegale Inhalte (wie auch Bewertungen, die der geltenden Rechtslage widersprechen) melden können. Die Diensteanbieter wiederum müssen rasch darauf reagieren und gegen die Inhalte vorgehen.

Die Anbieter von Vermittlungsdiensten sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich Berichte über die von ihnen in dem betreffenden Zeitraum durchgeführte Moderation von Inhalten öffentlich zur Verfügung zu stellen.

Mit dem DSA-Begleitgesetz wurde die KommAustria als Koordinator für Digitale Dienste eingerichtet, welche die Einhaltung des DSA für Vermittlungsdienste mit Sitz in Österreich unabhängig überwacht. Der Vollzug in Bezug auf sehr große Online-Plattformen im Sinne des Art. 33 DSA obliegt dabei der Europäischen Kommission (EK).

Das BMWET möchte Tourismusbetrieben eine Unterstützung für den Umgang mit Fake-Reviews an die Hand geben und hat daher die Erstellung einer praxistauglichen, leicht verständlichen und einfach umsetzbaren Handlungsanleitung beauftragt, die unter anderem eine kurze Aufbereitung des Rechtsrahmens, Vorschläge zum Umgang mit Fake-Bewertungen oder auch eine Link-Sammlung zu den einschlägigen Informationen der gängigen Plattformen enthalten wird.

Zu den Fragen 6 und 7

- *Ist eine UWG-Novelle mit ausdrücklichen Tatbeständen zu Fake-Bewertungen samt eigenem Verwaltungsstrafatbestand geplant?*
 - *Welche Inhalte sind vorgesehen (Irreführung, "Schwarze Liste", KI/Bot-Reviews, Review-Gating)?*
 - *Welcher Zeitplan gilt für Entwurf, Begutachtung und Beschluss?*
 - *Welcher Umsetzungsfahrplan ist nach Beschluss vorgesehen?*
 - *Welche Evaluierung ist geplant?*
- *Wie ist der Umsetzungsstand der genannten Maßnahmen?*
 - *Welche Schritte wurden seit 2024 gesetzt (durch das Ressort, Aufsicht, Plattformen)?*
 - *Welche Ergebnisse liegen vor (Kennzahlen, Fristen, Berichte)?*
 - *Welche nächsten Schritte folgen bis 02/2026?*

Einleitend ist dazu auszuführen, dass das BMWET das Anliegen der Österreichischen Hotelvereinigung sehr ernst nimmt und dazu mit betroffenen Stakeholdern im Austausch ist. Maßnahmen zur Bekämpfung von "Fake Reviews" sind insbesondere für den Tourismussektor, aber auch für andere Sektoren, von großer Bedeutung. Aufgrund der europäischen Rechtslage besteht allerdings kaum Handlungsspielraum für den nationalen Gesetzgeber, da sowohl der DSA und die e-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG (insbesondere im Hinblick auf das Herkunftslandprinzip) als auch die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG eine Vollharmonisierung auf europäischer Ebene bewirken.

Das BMWET hat jedoch die EK etwa im Rahmen der Konsultation zur EU-Verbraucheragenda bereits ersucht, dieses Thema auf die Agenda zu nehmen und zu prüfen, ob die bestehende europäische Rechtslage zur Bekämpfung von "Fake Reviews" ausreichend ist und wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass eine Diskussion zur Verschärfung der Bestimmungen zur Verhinderung von "Fake Reviews" auf EU-Ebene geführt wird.

Wie bereits in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 angeführt, gibt es im UWG - neben dem allgemeinen Irreführungsverbot - bereits Tatbestände, die auf die Verhinderung von "Fake Reviews" abzielen. Diese Möglichkeiten, Unterlassungsklagen von klagsbefugten Verbänden im Falle von Verstößen einzubringen, wurden bislang noch nicht ausgeschöpft.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

